



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per-E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

18.11.2008 RH/AK/zi

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – Fam-LeistG) – BT Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR Drucksache 753/08

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf und zur Stellungnahme des Bundesrates abzugeben und nehmen die Möglichkeit, unsere Position in der Anhörung des Finanzausschusses darzulegen, gern wahr. Aufgrund der äußerst kurzen Frist für die Beurteilung der einzelnen Sachverhalte bitten wir darum, im weiteren Verfahren Ergänzungen zu dieser schriftlichen Stellungnahme nachzureichen.

Die Zielrichtung des Entwurfs für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Dennoch gehen einige Vorschläge aus unserer Sicht nicht weit genug, so dass weiterhin, beispielsweise bei der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnissen und bei der Anhebung des Kinderfreibetrages Nachbesserungsbedarf besteht.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

Die Erhöhung des Kinderfreibetrages ist verfassungsrechtlich vorgegeben und somit muss sie zwangsläufig erfolgen. Der Bund der Steuerzahler kommt nach einer kritischen Analyse des Existenzminimumberichts zu dem Schluss, dass auch die Anhebung auf 6.024 Euro unzureichend ist. Wir fordern daher, die Berechnungsmethoden des Existenzminimumberichts zu überprüfen und anzupassen. Der sich nach Anwendung der neuen Berechnungsmethoden ergebende Kinderfreibetrag sollte dann eingeführt werden. In unserer Stellungnahme führen wir Kritikpunkte an der Ermittlung des Existenzminimum eines Kindes aus und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Holznagel



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) – BT-Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 753/08

I. Allgemeines

Die Zielrichtung des Entwurfs für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Dennoch gehen einige Vorschläge aus unserer Sicht nicht weit genug, so dass in einigen Punkten weiterhin Verbesserungsbedarf besteht.

Die Zusammenfassung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten in nur einer Regelung kann zur Vereinfachung im Bereich der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten führen. Problematisch sehen wir allerdings, dass die Systematik des Einkommensteuergesetzes dabei teilweise aufgegeben wird.

Die Zusammenfassung der Förderung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen kann ebenfalls zur Vereinfachung beitragen und ist positiv zu werten. Allerdings erachten wir die Erhöhung des Fördersatzes von 20 auf 25 Prozent nach der Mehrwertsteuererhöhung von 16 auf 19 Prozent für geboten. Die Distanz zwischen Fördersatz zum Mehrwertsteuersatz hat sich erheblich reduziert. Aus unserer Sicht ist es notwendig, diesen Abstand wieder zu erhöhen, damit der Kampf gegen die Schwarzarbeit erfolgversprechender ist. Eine Erhöhung des Fördersatzes auf 25 Prozent würde ein deutliches Signal setzen und aus unserer Sicht den Anreiz zu legalen Auftrags- und Arbeitsverhältnissen signifikant erhöhen.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrages ist verfassungsrechtlich vorgegeben und somit muss sie zwangsläufig erfolgen. Im siebenten Existenzminimumbericht, der am 5. November 2008 im Kabinett verabschiedet wurde, kommt man zum Ergebnis, dass eine Erhöhung des Kinderfreibetrages um 216 Euro, notwendig ist, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Damit würden die kindesbezogenen Freibeträge insgesamt von 5.808 auf 6.024 Euro angehoben werden. Insofern verwundert es, dass im Gesetzentwurf vom 7. November 2008 nur eine Erhöhung von 192 Euro auf 6.000 Euro vorgesehen ist. Hierbei kann es sich eigentlich nur um ein Versehen handeln. Zudem kommt der Bund der Steuerzahler

kommt nach einer kritischen Analyse des Existenzminimumberichts zu dem Schluss, dass auch die Anhebung auf 6.024 Euro unzureichend ist.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Einzelpunkte

Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Abschnitt 4 b Kinderbetreuungskosten; § 9 c EStG-E Kinderbetreuungskosten

Die bisher in mehreren Vorschriften enthaltenen Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten werden ohne materiell-rechtliche Änderungen in einer Vorschrift als gesonderter Abschnitt zusammengefasst.

Grundsätzlich führt die Zusammenfassung aller Vorschriften zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift zur Vereinfachung. Problematisch ist allerdings, dass die Systematik des Einkommensteuergesetz noch weiter durchbrochen wird. So gibt es in einer Vorschrift Abzugsmöglichkeiten **wie** Betriebsausgaben und Abzugsmöglichkeiten **als** Sonderausgaben. Die Abzugsmöglichkeiten als Sonderausgaben werden aber eigentlich erst im Abschnitt 5 „Sonderausgaben“ aufgezählt und erläutert. Der Abschnitt 4 „Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“ ist den Einnahmen und den Werbungskosten vorbehalten. Das ein Abzug dieser Aufwendungen auch **wie** Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit möglich ist, erschließt sich nur durch eine Verweisivorschrift vom § 9 Abs. 5 Satz 1 auf den neuen § 9 c Abs. 1 EStG. Die Verweisivorschrift und die „Zwitterstellung“ des neuen Abschnitts 4 b macht das Steuerrecht nicht übersichtlicher.

Nach unserer Auffassung sollte zumindest auf die Verweisivorschrift verzichtet werden. Im Absatz 1, Satz 1 könnte in die Aufzählung: „... bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben“ noch der Zusatz: „ und bei nichtselbständiger Arbeit wie Werbungskosten“ angehängt werden.

2. § 35 a EStG – E Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen, die bisher in mehreren gesonderten Tatbeständen erfasst waren, werden in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zusammengefasst. Die Förderung wird auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro, höchstens 4.000 Euro pro Jahr ausgeweitet. Zusätzlich wird die Steuerermäßigungsregelung für die Beschäftigung von Minijobbern auf 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 2.550 Euro, höchstens 510

Euro pro Jahr umgestellt. Bei der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sollen sich nach diesem Regierungsentwurf bisher keine Veränderungen ergeben. Geplant ist aber im Zuge des Projekts „Schutzschirm für Arbeitsplätze“ eine Berücksichtigung der Handwerkerleistungen in Höhe von 20 Prozent bis zu Aufwendungen von 6.000 Euro, also maximal 1.200 Euro zuzulassen. Diese Planungen werden hier bereits mit einbezogen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Zusammenfassung der Steuerermäßigungstatbestände für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnissen. Dennoch erachten wir die Höhe des Fördersatzes von 20 Prozent für nicht ausreichend. Die ursprüngliche Zielsetzung der Förderung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen war es, Wachstum und Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig Schwarzarbeit einzudämmen. Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf soll dieses Ziel weiter verfolgt werden.

Zum 1. Januar 2007 wurde der Mehrwertsteuersatz von 16 auf 19 Prozent erhöht. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer mindert den Vorteil des Steuerbonus im Vergleich zur Einführung des Instruments erheblich. Die Inanspruchnahme von Schwarzarbeit wird somit wieder attraktiver. Die bisherige Förderung ist nach der Mehrwertsteuererhöhung zu gering, um einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit leisten zu können. **Der Bund der Steuerzahler erachtet daher eine Ausweitung von 20 auf 25 Prozent der geförderten Aufwendungen für geboten.**

Angesichts der Finanzkrise, die auch die Bundesrepublik Deutschland erreicht hat, sind nun negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft zu befürchten. Diese Vorschläge sind geeignete steuerliche Anreize, um einer bevorstehenden konjunkturellen Eintrübung entgegenzuwirken.

Zusätzlich sollte auch eine Übertragbarkeit der Steuerermäßigung auf folgende Jahre möglich sein. Mitunter verpufft die Wirkung der Steuerermäßigung, weil in dem Jahr, in dem die Aufwendungen angefallen sind, keine Einkommensteuer anfällt. Dies ist aus unserer Sicht eine Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechte. Das „Anrechnungsguthaben“ wirkt sich aufgrund der Null-Festsetzung bei der Einkommensteuer nicht aus, und aufgrund fehlender Vortrags- oder Rücktragsmöglichkeit bzw. Erstattungsmöglichkeit geht es endgültig verloren. Diese Regelung ist aus gleichheitsrechtlicher Sicht zweifelhaft, da es im Ergebnis von bloßen Zufälligkeiten der jeweiligen Abschnittsbesteuerung abhängt, ob es zur Anrechnung kommt oder nicht. Die gesetzliche Versagung von Vortrag, Erstattung oder Verrechnung des Anrechnungsüberhangs bewirkt eine steuerliche Ungleichbehandlung, die gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Ein weiteres Hemmnis zur vollen Wirkungsentfaltung diesen Instruments ist das Erfordernis einer unbaren Zahlung. Wie sich mittlerweile gezeigt hat, bereitet der Nachweis der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen, insbesondere bei Handwerkerleistungen, vielen Steuerzahlern,

bei bestimmten Branchen, erhebliche Probleme. **Der Bund der Steuerzahler fordert daher eine unbürokratische Alternativlösung für den Nachweis der Bezahlung, beispielsweise in Form einer Quittung oder einer quittierten Rechnung.** Die Praxis, lediglich Zahlungen per Banküberweisung zu begünstigen, ist fern jeglicher Realität. Zudem werden mit der gesetzlichen Regelung alle Unternehmen, die nur gegen Barzahlung arbeiten, per se dem Generalverdacht der Schwarzarbeit ausgesetzt. In der Regel wird sich der Kunde die Barzahlung quittieren lassen, so dass bei Vorlage der Rechnung nebst Zahlungsvermerk die Gefahr der Schwarzarbeit nicht besteht. Für eine Differenzierung nach Zahlungsarten besteht kein sachlicher Grund. Bei der Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie der quitierten Bezahlung, besteht zudem auch kein Steuerausfallrisiko durch Schwarzarbeit für den Staat.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes

3. § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG – E Erhöhung des Kinderfreibetrages

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes soll von 3.648 um 192 auf 3.840 Euro angehoben werden. Damit ergibt sich ein kindesbezogener Freibetrag von 6.000 Euro im Jahr. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt und der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes gemäß dem siebenten Existenzminimumberichts von 3.648 um 216 auf 3.864 Euro angehoben werden soll. Damit würde sich ein kindesbezogener Freibetrag von 6.024 Euro im Jahr ergeben.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Anhebung des Kinderfreibetrages. Diese Anhebung ist ein richtiger und verfassungsrechtlich notwendiger Schritt. Nach einer kritischen Analyse des siebenten Existenzminimumberichts kommen wir aber zu dem Schluss, dass eine Anhebung der kindesbezogenen Freibeträge auf insgesamt 6.024 Euro im Jahr, in einigen Fällen nicht ausreichen wird, um das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei zu stellen. Die Ursachen dafür, dass der Bericht das Existenzminimum von Kindern unterzeichnet, liegt beispielsweise in der Nichteinbeziehung von Kindern über 18 Jahren in die Regelsatzberechnung. Des Weiteren wurde der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes, der ein Bestandteil des gesamten Kinderfreibetrags darstellt, bereits seit dem Jahr 2002 nicht mehr angepasst. Die Typisierung durch die Durchschnittsbildung über Gesamtdeutschland kann ebenso dazu führen, dass in einigen Fällen, dass Existenzminimum eines Kindes nicht steuerfrei gestellt wird.

Die Grundlage für die Ermittlung des Existenzminimums bildet der sozialhilferechtliche Mindestbedarf. Dieser wird mit den drei Komponenten: Regelsatz, Kosten der Unterkunft und Heizkosten erfasst. Der Regelsatz soll die Bedürfnisse des täglichen Lebens erfassen und insbesondere die Ausgaben für Ernährung, Kleidung etc. finanziell abdecken. Kindern wird zurzeit 64,44 Prozent des Regelsatzes für Erwachsene zugestanden. Diese Quote ergibt sich aus der Gewichtung der nach Alter gestaffelten Regelsätze für Kinder, die für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren 60 Prozent und im Alter von 14 bis unter 18 Jahren 80 Prozent des Bedarfes eines Erwachsenen vorsehen. Bei der Ermittlung der Quote des Anteils

des Regelsatzes für Kinder, werden Kinder über 18 Jahren allerdings nicht berücksichtigt. Dieses Vorgehen ignoriert die Tatsache, dass oftmals Kinder über 18 Jahre ohne nennenswertes eigenes Einkommen, beispielsweise in einer Ausbildung, Mitglieder eines Haushalts sind. Die Folge ist ein tendenziell unterbewerteter Regelsatz für Kinder. Gemäß Kindergeldstatistik 2007 wurden 20 Prozent des Kindergeldes für Kinder über 18 Jahren ausbezahlt. Berücksichtigt man diesen Anteil und behält die bisherige Berechnungsmethode bei, wobei für Kinder über 18 Jahre der Bedarf eines Erwachsenen zu 100 Prozent angesetzt wird, so muss die Quote auf 71,55 Prozent erhöht werden. Damit würde der jährliche Regelsatz für Kinder von 2.820 auf 3.125 Euro steigen. In der Konsequenz würde die Korrektur der Berechnungsmethode einen kindesbezogenen Freibetrag von 6.419 Euro im Jahr hervorrufen.

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes beläuft sich seit seiner Einführung im Jahr 2002 auf 2.160 Euro. Er wird nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst, sondern lediglich im Existenzminimumbericht genannt. Aus unserer Sicht ist eine Anpassung jedoch notwendig. Wäre der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf regelmäßig anhand der allgemeinen Preissteigerung angepasst worden, so hätte er im Jahr 2008 bereits 2.406 Euro betragen müssen. Für das Berichtsjahr 2010 des siebten Existenzminimumberichts müsste er entsprechend auf 2.511 Euro erhöht werden.

Bis einschließlich zum fünften Existenzminimumbericht (Drucksache 15/2462) vom 05.02.2004 wurden für alle drei Komponenten des sächlichen Existenzminimums (Regelsatz, Wohnraum und Heizkosten) die jeweils über dem Bundesdurchschnitt liegenden Werte des früheren Bundesgebietes zugrundegelegt. Dieses Vorgehen stand in Übereinstimmung mit der Verfassungsgerichtsrechtsprechung, die von der gesetzlichen Typisierung des Existenzminimums fordert, dass sie „in **möglichst allen** Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt“ (BVerfGE 87,154). Mit dem sechsten Existenzminimumbericht (Drucksache 16/3265) vom 02.11.2006 wurde ein Wechsel der Berechnungsgrundlage vollzogen. Durch die Umstellung auf bundeseinheitliche Daten, mit anderen Worten dem Ansetzen von Durchschnittswerten aus altem und neuem Bundesgebiet, sanken die Beträge für Regelsatz und Wohnraum rein rechnerisch gegenüber dem letzten Existenzminimumbericht. Damit ist davon auszugehen, dass bei der Typisierung für Bewohner des alten Bundesgebietes ein zu niedriger Bedarf ermittelt wurde und die Vorgabe des Verfassungsgerichts verletzt, dass möglichst viele Fälle abgedeckt sein sollen.

Die dargelegten Kritikpunkte verdeutlichen, warum aus Sicht des Bundes der Steuerzahler eine Anhebung des kindesbezogenen Freibetrages auf insgesamt 6.024 Euro als nicht ausreichend angesehen werden kann. Wir fordern daher, die Berechnungsmethoden des Existenzminimumberichts zu überprüfen und anzupassen. Der sich nach Anwendung der neuen Berechnungsmethoden ergebende kindesbezogene Freibetrag sollte folgerichtig dann eingeführt werden.

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 a SGB II – E und § 28 a SGB XII – Einführung einer zusätzlichen Leistung für die Schule

Der Regierungsentwurf sieht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuche sowie der Sozialhilfe die Gewährung einer zusätzlichen Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro pro Jahr vor. Laut Gesetz-begründung soll diese Leistung „insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien“ dienen.

Der geplanten Änderung liegt der Befund zugrunde, dass Grundsicherungs- und Sozialhilfeempfänger den Schulbedarf ihrer schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Regelsatz bestreiten können. Sofern dieser Befund zutrifft, ist eine zusätzliche Förderung erforderlich. **Allerdings ist nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler die geplante Förderung nicht zielgenau ausgestaltet und droht zu einer Verschwendung von Steuergeldern zu führen.**

So erscheint die Festsetzung des zu gewährenden pauschalen Geldbetrags auf 100 Euro als willkürlich. Der Bund der Steuerzahler bezweifelt, dass der Betrag von 100 Euro dem tatsächlichen Bedarf an Schulausstattung entspricht. Dies sollte der Gesetzgeber überprüfen und seine entsprechende Bedarfsberechnung offenlegen. Dabei sollte zum einen beachtet werden, dass die in der Gesetzgebung aufgeführte Blockflöte wohl nicht zum notwendigen Schulbedarf gehört und zum anderen, dass Produkte wie z. B. Schulranzen, Schulrucksack oder Turnbeutel eine Lebensdauer von mehr als einem Jahr haben und deshalb nicht jedes Jahr neue Mittel für deren Anschaffung bereit gestellt werden müssen.

Grundsätzlich darf jedoch bezweifelt werden, ob eine Geldleistung das richtige Instrument ist, um das angestrebte Ziel, die Deckung des notwendigen Bedarfs an Schulausstattung für Hilfebedürftige, zu erreichen. Hinweise aus der Praxis lassen darauf schließen, dass eine zusätzliche Geldleistung zur Deckung des Bedarfs der Eltern verwendet wird und somit bei den Kindern und Jugendlichen der Bedürftigen nicht ankommen könnte. Um Fehlverwendungen der Geldleistungen zu verhindern, reicht es nach unserer Ansicht nicht aus, den Grundsicherungsträger zu bevollmächtigen, „einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung“ von Leistungsempfängern zu verlangen. Analog zu anderen Regelungen im SGB II und SGB XII sollte den Trägern außerdem zumindest erlaubt werden, die zusätzliche Leistung für die Schule sowohl als Geld- als auch als Sachleistung zu erbringen.

Als zielgenauere Option bietet sich aber die ausschließliche Bereitstellung von Sachleistungen an, die jedoch mit zusätzlichen Verwaltungsausgaben verbunden ist. Alternativ kann die Gewährung von Gutscheinen für Schulbedarf in Erwägung gezogen werden. Der Bund der Steuerzahler fordert, diese beiden Optionen zu prüfen und die Regelung unter Beachtung der Zielgenauigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend zu ändern.

Berlin, 18. November 2008